

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 4 vom 26. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Neues Formular für die vereinfachte Voranmeldung von Kurzarbeit
2. Zusätzliche Massnahmen des Bundesrats
3. Anspruch auf Kurzarbeit: zusätzliche Informationen
4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
5. Nützliche Links
6. Kontakt

1. Neues Formular für die vereinfachte Voranmeldung von Kurzarbeit

Um den Unternehmen das Ausfüllen der «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu erleichtern, hat das SECO am Dienstag, 24. März 2020, ein [neues Excel-Formular](#) mit einer reduzierten Anzahl Fragen zur Verfügung gestellt. Dieses Formular gilt ausschliesslich für Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Unternehmen müssen nur:

- > die 8 obligatorischen Fragen beantworten;
- > bei Frage 7 eine Arbeitslosenkasse angeben: Öffentliche Arbeitslosenkasse, Syna, Syndicom oder Unia;
- > das Organigramm des Betriebs beilegen, inkl. Anzahl Mitarbeitende pro Organisationseinheit;
- > das Gesuch um Kurzarbeit per Post (1 Exemplar) an die folgende Adresse schicken:

Amt für den Arbeitsmarkt - AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25
1701 Freiburg

- > Das Formular «[Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» herunterladen. Im Dokument unten auf die Registerkarte mit der gewünschten Sprache klicken: Deutsch, Französisch oder Italienisch.

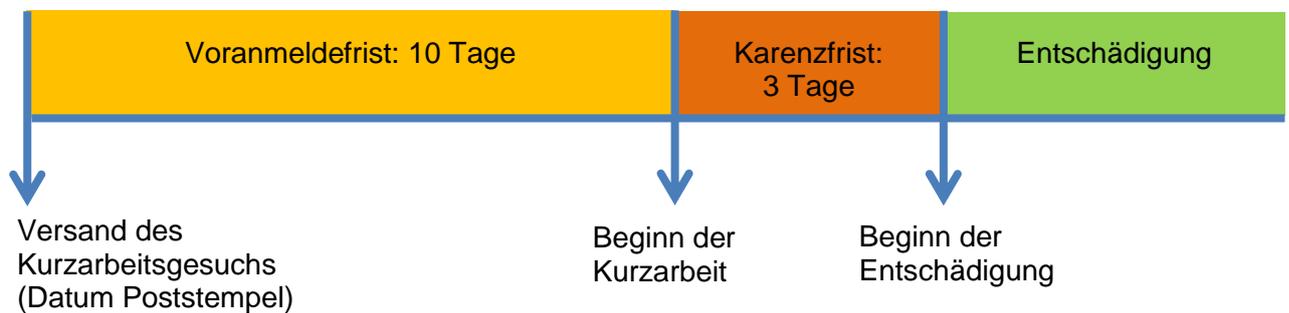
2. Zusätzliche Massnahmen des Bundesrats

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2020 die folgenden Massnahmen bezüglich der Kurzarbeit beschlossen.

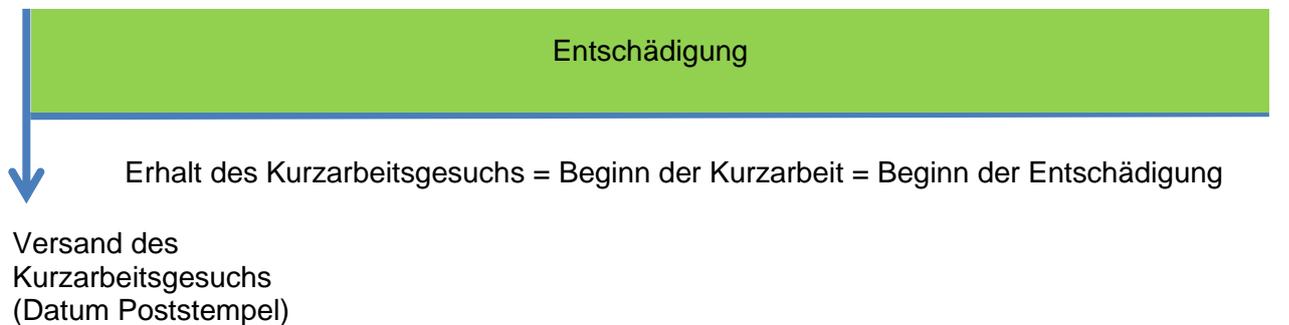
2.1 Aufhebung der Voranmeldefrist

Die Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit wird aufgehoben. Die Karenzfrist wurde ihrerseits bereits am 20. März 2020 aufgehoben. Das bedeutet, dass ein Unternehmen Kurzarbeit anwenden kann, sobald die kantonale Behörde (AMA) das Gesuch erhalten hat. Auch wenn die offizielle Antwort noch aussteht, geht das Unternehmen davon aus, dass sein Gesuch bewilligt wird.

Voranmelde- und Karenzfrist: normale Situation



Voranmelde- und Karenzfrist: COVID-19-Krisensituation



2.2 Voranmeldung per Telefon

Der Arbeitgeber kann der kantonalen Behörde (AMA) die Voranmeldung von Kurzarbeit telefonisch mitteilen. Er muss diese telefonische Mitteilung aber umgehend schriftlich bestätigen.

2.3 Dauer der Kurzarbeit: von 3 auf 6 Monate verlängert

Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit können die Anzahl Gesuche minimiert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden. Dies gilt rückwirkend auch für die bereits eingereichten Gesuche.

3. Anspruch auf Kurzarbeit: wichtige Informationen

3.1 Unternehmen, die die Richtlinien des BAG nicht befolgen können: Anspruch auf Kurzarbeit

Diese Unternehmen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit einzustellen, um die Sicherheit ihrer Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Sie können dies als Grund angeben, um Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen.

3.2 Bauunternehmen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) ebenfalls betroffen

Angesichts der grossen Gesundheitsrisiken auf den Baustellen hat der Arbeitgeber die Pflicht, sein Möglichstes zu tun, damit die Sicherheitsmassnahmen des BAG eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, können die betroffenen Bauunternehmen ihre Tätigkeit reduzieren oder einstellen und ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Die Behandlung allfälliger Verfahrensfragen zwischen dem Unternehmen und dem Bauherrn (z.B. wenn die Fristen für die Übergabe des Objekts nicht eingehalten werden) fällt nicht in die Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit des Staats.

3.3 Anstellung von Personal vor oder während der Coronavirus-Krise: Anspruch auf Kurzarbeit?

Unterzeichnung des Vertrags vor der Krise: Die neuen Mitarbeitenden, die ihre Tätigkeit im Betrieb während der Coronavirus-Krise beginnen, aber ihren Vertrag bereits vor Beginn der Krise unterzeichnet haben, zählen zum ordentlichen Personalbestand. Sie können daher in den Abrechnungen von Kurzarbeit, die an die Arbeitslosenkasse geschickt werden, angegeben werden.

Unterzeichnung des Vertrags während der Krise: Die Mitarbeitenden, die während einer Periode eingestellt werden, für die das Unternehmen Kurzarbeitsentschädigung beantragt hat, können nicht zum Personalbestand gezählt werden, der von Kurzarbeit betroffen ist. Der Arbeitgeber hat nämlich eine Schadenminderungspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung und kann somit seine Lohnsumme nicht erhöhen, während er Kurzarbeitsentschädigung beantragt.

Spezifische Ausnahmefälle können unter Umständen bewilligt werden. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie uns bitte vor der Vertragsunterzeichnung.

3.4 Entlassung von Personen während der Coronavirus-Krise: Anspruch auf Kurzarbeit?

Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis (Kündigungsfrist) können nicht zum Personalbestand gezählt werden, der von Kurzarbeit betroffen ist.

Das heisst konkret: Wenn Sie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter kündigen, entfällt der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für diese Person. Vermeiden Sie deshalb Kündigungen während der Coronavirus-Krise!

4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
3000	1200

5. Nützliche Links

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Coronavirus: Informationen zuhanden der Unternehmen und Angestellten](#)

6. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg
T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**